

Nr. XIX.GP.-NR
266 10
1994 -12- 22

ANFRAGE

des Abgeordneten Pollet-Kammerlander, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend Nichteinhaltung der Bestimmungen des Entwicklungshilfegesetzes

Laut Entwicklungshilfegesetz 1974 § 7 ist zum Zwecke eines koordinierten Vorgehens auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe und zur Beratung des Bundeskanzlers der Beirat für Entwicklungshilfe mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Im Jahr 1994 kam es jedoch lediglich zweimal zur Einberufung des Entwicklungshilfebeirates.

Ebenso schreibt das Entwicklungshilfegesetz in § 8 vor, daß zur längerfristigen Planung der Entwicklungshilfe vom Bundeskanzler, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und Auswärtige Angelegenheiten, jährlich bis zum 31. Mai ein Dreijahresprogramm fertigzustellen und nach Anhörung des Beirates (§7) der Bundesregierung vorzulegen ist. Bis jetzt wurde das Dreijahresprogramm jedoch nicht im Ministerrat vorgelegt.

§ 9 des Entwicklungshilfegesetzes hält fest, daß der Bundeskanzler dem Nationalrat jeweils bis Ende September jeden dritten Jahres einen Bericht über die österreichische Entwicklungshilfe zu übermitteln hat. Ein diesbezüglicher Bericht, der im September 1994 fällig gewesen wäre, liegt dem Nationalrat jedoch bis jetzt nicht vor.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Mit welcher Begründung wurde der Beirat für Entwicklungshilfe 1994 nur zweimal einberufen?
2. Warum wurde das Dreijahresprogramm bis zum 31. Mai 1994 nicht fertiggestellt und der Bundesregierung vorgelegt?
3. Wann werden Sie dem Nationalrat den seit September 1994 fälligen Bericht über die österreichische Entwicklungshilfe übermitteln?